

Der neue Frauenkarlift auf der Wurzeralm –

Was schützt der Naturschutz noch und warum öffentlich geförderte Projekte Naturzerstörung nicht befeuern dürfen

Dem Ausbau des Frauenkarliftes auf der Wurzeralm hat nicht nur die Natur-Schutz-Behörde(!) des Landes, sondern jüngst auch das Landesverwaltungsgericht Oö. nach einem mehr als einjährigen In-sich-Gehen grünes Licht gegeben. Der Umweltschützer sei enttäuscht – so manche Medien – aber die Entscheidung wäre richtig.

Die Kategorien wie „Enttäuschung“ treffen hier nicht den Kern, auch wenn diese Medien gerne Emotionen bedienen. Vielmehr braucht es einen nüchternen Blick auf den Kern des Problems. Und beim Beispiel „Frauenkarlift“ ist das in einem Jahr mit ergiebigen Schneefällen Anfang Dezember und der vielbeschworenen Hoffnung auf weiße Weihnachten eine nicht ganz einfache Ausgangslage, einen Blick auf die Kernfragen zu werfen, die bei diesem Liftprojekt, aber auch bei anderen Projekten aufkommen: Wieviel gilt die Natur im Konkreten wirklich? Und – heiligt jeder Zweck alle Mittel?

Und da wären wir bei dem „Etwas weniger und/oder Etwas anders geht es auch und wäre auch gut“. Es geht also nicht um einen Absolut-Standpunkt und auch nicht um ein Alles-oder-Nichts. Es geht aber um weniger Schein – und mitunter auch Scheinheiligkeit – im Verfahren und darum, wie es anders auch gehen könnte und auch gut wäre.

Die Eingriffe durch das Ausbauprojekt seien nur marginal. Es sei ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Schigebiet. Und dennoch hat sich – laut Presseaussendung des Landesverwaltungsgerichtes vom 5. Dezember 2023 – wohl die Erkenntnis festgesetzt: *„Dabei soll nicht verkannt werden, dass durch die Tourismusindustrie der Druck auf Naturräume grundsätzlich steigt.“* Dieser Erkenntnisgewinn war jedoch nicht ausreichend, konsequent zu entscheiden, sondern hat dazu geführt, unter Hinweis auf die „Vorbelastung“ noch mehr Belastung der Natur und Landschaft zuzulassen. Die Kumulierung der Eingriffe fällt dabei genauso unter den Tisch wie die Frage der „shifting baseline“.

Was ist die Konsequenz? Wenn irgendwo eine Vorbelastung besteht – und das ist in unserer Landschaft fast immer der Fall – dreht sich die Beurteilung nur noch um die Frage: Darf’s ein bisschen mehr sein? Wie viel ist „gerade noch möglich“? Und von einem zum anderen Mal darf’s immer wieder ein bisschen mehr sein. Und das ganz legal und unter Wahrung des rechtlichen Scheins.

Und am Ende ist keiner schuld, niemand will’s gewesen sein. So ist das halt. Oder in den Worten des Landesverwaltungsgerichtes Oö. in seiner Presseaussendung: *„Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird in dieses vorbelastete Gefüge grob zusammengefasst dahingehend eingewirkt, dass bestehende Eingriffe verlagert (Lifanlage) oder erweitert (Schiweg) und punktuell zusätzliche Eingriffe bewirkt werden (Speicherteich mitsamt Kühlturmanlage, Lagerung von Schneekanonen).“*

Und in Verkennung der Wirkung der geplanten Maßnahmen meint das Landesverwaltungsgericht Oö. in seiner Presseaussendung:

„Mit der Erhaltung des touristischen Angebots und des Naturerlebnisses im gegenständlichen Bereich der Wurzeralm kann zudem eine bewusste Lenkung der Besucherströme erfolgen, womit auch zum Schutz der umliegenden, noch unberührten Naturräume beigetragen wird.“

Warum ist das aus Sicht der Oö. Umweltschützer eine Verkennung der Tatsachen?

- Die neue Talstation soll mitten in einem Feuchtbereich samt Bachverrohrung hart an der Grenze zum Naturschutzgebiet situiert werden, anstatt daneben mit Tiefgründung auf dem Schüttgebiet der Bärenhütte. Dass eine Baustelle dieses Ausmaßes keine „Knopflochchirurgie“ ist und auch im Naturschutzgebiet wenige Dezimeter daneben

„Kollateralschäden“ anrichten wird, ist wohl jedem Häuselbauer klar, der schon einen Erdaushub miterlebt hat.



Standort der geplanten neuen Talstation

- Eine neue Piste (Schiweg) mitten durch einen Rutschhang (laut Ingenieurgeologischer Fachstellungnahme¹ und bekannten Hangbewegungen im Bereich des Juniorjet-Lifts) mit Feuchtbereichen und einzigartiger Alpenflora, obwohl sich im Winter die Zufahrt im sensiblen Feuchtbereich direkt oberhalb der neuen Talstation auch mit Schneeplanierungen der Pistenraupe anstelle von Erdplanierungen der Schubraupe machen ließe. Dazu keine Auflage im Bescheid oder im Erkenntnis oder eine Abweisung dieses Projektteiles, obwohl es ohne den Schiweg auch ginge. Wo bleibt da die Verhältnismäßigkeit?

¹ Herr Dr. Schindlmayr hat im Auftrag des Bundesministeriums die erste für Gesamtösterreich verfügbare „Gefahrenhinweiskarte Rutschungen“ entwickelt und gemeinsam mit einem Geologenteam erstellt.



Bereich der geplanten Piste (Schiweg)



- Ein neuer Speicherteich zerstört Bergwald und Auerwildlebensraum und prangt unnatürlich mitten im Landschaftsschutzgebiet. Keine Festlegungen eines Ersatzlebensraumes, denn Rauhfußhühner werden nicht über Nacht zu Wasservögeln. Und die ökologisch motivierte Flachwasserstelle am vorderen Rand des Beckens ist nicht wirklich durchdacht.



Bereich des geplanten Speicherteichs

- Ein Restaurant neben der Bergstation unmittelbar neben einem hochalpinen Schutzgebiet entwertet eine alpine Ruhezone. Das ist keine ökologische Vorsorge, sondern eine gezielte Lenkung von Besucherströmen und Immissionsbelastungen (Lärm, Beunruhigung) in natürliche Zonen des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebietes.



Bereich des geplanten Bergrestaurants

Auch kein Wort von der Tatsache, dass seit 31.10.2000 mit Unterzeichnung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention das Verschlechterungsgebot gilt und die Landesregierung 2002 durch die „Umwandlung“ eines Teils des Naturschutzgebietes in ein Landschaftsschutzgebiet die Eingriffe und Folgeeingriffe erst möglich gemacht hat: Eingriffe an der Frauenkar-Piste im Bereich der Bergstation (Verhandlung 16.07.2002), der große Speicherteich im Talboden (Verhandlung 22.08.2002) und in weiterer Folge die Panoramapiste (2008).

Und welchen Beitrag diese früheren und die nunmehrigen Eingriffe zum Schutz der Landschaft geleistet haben oder leisten werden – und dazu sollte es ja ein Landschaftsschutzgebiet geben – ist nicht wirklich nachvollziehbar.

Der Bau der neuen Frauenkarbahn ist somit kein simpler Ersatzneubau – gegen einen solchen hat sich die Oö. Umweltanwaltschaft nie ausgesprochen, auch nicht im nunmehr zu Ende gegangenen Verfahren. Der Bau der neuen Frauenkarbahn ist vielmehr – wie es auch das Naturschutzgutachten klar benennt – ein Ausbau und verursacht wesentliche Zusatzeingriffe. Und dieses Mehr an Eingriffen und diese Fortsetzung einer schrittweisen Überprägung und Zerstörung von Natur wurde im Naturschutzverfahren vor der Oö. Landesregierung und im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. von der Oö. Umweltanwaltschaft kritisiert.

Es geht also nicht um das Ob, sondern um das Wie! Es geht nicht darum, dass der überalterte Frauenkarlift ersetzt werden soll, sondern darum, dass ein naturverträgliches Projekt 2023/24 anders ausschaut als vor 30 Jahren – und noch dazu, wenn es mit zig Millionen öffentlicher Landesmittel gefördert wird. Es geht darum, dass Interessenabwägungen – wenn es darauf ankommt – nicht fast mit schlafwandlerischer Regelmäßigkeit zu Ungunsten der Natur ausgehen, und das auf Basis eines Naturschutzgesetzes, das so zum Naturzerstörungs-Ermöglichungsgesetz gemacht wird. Nein, es setzen sich nicht immer nur Naturschutzinteressen durch. Und wir sind weit von einem solchen Zustand entfernt. Aber die Interessenabwägung darf auch kein Instrument sein, mit dem durch mehr oder weniger qualitätvollen Argumenten der Schutz von Natur und Landschaft in viel Papier „ertränkt“ wird und am Ende bleiben doch immer Natur und Landschaft auf der Strecke.